

An die Teilnehmer der
Frauen-Bundesliga

Tel: +49 (0) 89. 81 82 0
Fax: +49 (0) 89. 81 82 36
Mail: info@deb-online.de
Web: www.deb-online.de

Raiffeisenbank München-Süd eG
IBAN: DE15 7016 9466 0000 9176 80
BIC: GENODEF1M03

Postbank München
IBAN DE85700100800056415802
BIC: PBNKDEFF

nachrichtlich:

DEB-Präsidium, Sportdirektor, DEB-Generalsekretär, DEB-Passstelle und Passaußenstellen, DEB-Leiter Schiedsrichterwesen, DEB-Schiedsrichter und Schiedsrichter-Coaches, DEB-Nachwuchsausschuss, DEB-Leistungssportausschuss, DEB-Gerichtsbarkeit und „Ständiges Schiedsgericht für den Bereich des DEB“, DEB-Frauen-Bundestrainer, DEB-Frauen-Beauftragte, LEV's/EHV

September 2023

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FRAUEN

für den Spielbetrieb der
Frauen-Bundesliga (DFEL)
in der

WETTKAMPF-SAISON 2023/2024

1. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**

- 1.1 **Durchführung:** Deutscher Eishockey-Bund e.V.
Abteilung Ligenverwaltung
Betzenweg 34, 81247 München
Tel.: 089/ 8182-0
Fax: 089/ 8182-36
- 1.1.1 **Ligenleitung:** Markus Schubert
Leiter DEB-Spielbetrieb
Betzenweg 34, 81247 München
- 1.1.2 **Leitung Schiedsrichter:** Stephan Bauer
Leiter SR im Bereich DEB-Ligen
Betzenweg 34, 81247 München

1.2 **Spielbestimmungen:**

- 1.2.1 Der Frauen-Spielbetrieb des DEB wird nach den Statuten und Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB) und dem offiziellen Regelbuch der IIHF 2023/2024 sowie den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt.
- 1.2.2 Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der Durchführungsbestimmungen 2024/2025 - mit der Maßgabe, dass die Daten analog fortzuschreiben sind, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen worden sind.
- 1.2.3 Der Meisterschaftsspielbetrieb der Frauen-Bundesliga des DEB beinhaltet die Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie der weiteren Platzierungen und umfasst alle Meisterschafts-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegations-Runden.
- 1.2.4 Die Altersklassen lauten in der Wettkampfsaison 2023/2024 wie folgt:
- Seniorinnen 2003 und älter
 - U 20 DNL 2004 - 2006
 - U 17 Jugend 2007 – 2008

Entgegen Art. 51 Ziff.1 SpO können von der Altersklasse "U17" Spielerinnen aller Jahrgänge auch in der Altersklasse "Seniorinnen" eingesetzt werden.

1.3 **Besondere Bestimmungen:**

- 1.3.1 Nach den internationalen Transferbestimmungen müssen in- und ausländische Nationalspielerinnen für internationale Meisterschaften sowie für Länderspiele in den von der IIHF vorgegebenen Freiräumen bei Anforderung freigestellt werden. Es wird auf Art. 8 und 34 SpO hingewiesen. Art. 34 SpO findet keine Anwendung auf Spielerinnen mit Förder-/Doppellizenz.

1.3.2 Strafen:

Es wird auf Art. 28 DEB SpO hingewiesen. Erhält eine Spielerin eine Matchstrafe, ist die Spielerin ab sofort bis zur Entscheidung des Spielgerichts automatisch gesperrt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Hauptschiedsrichter berechtigt ist, alle vom offiziellen Regelbuch der IIHF 2023/2024 vorgesehenen Strafen vor, während und nach dem Spiel auszusprechen. Mit „vor“ dem Spiel ist in Abstimmung mit dem DEB-Schiedsrichterausschuss der Zeitraum ab dem die Spielerinnen zur Aufnahme der Begegnung das Eis betreten haben bis zum Eröffnungsbully und mit „nach“ dem Spiel der Zeitraum von 30 Minuten ab der Schluss sirene gemeint. Bei Vorfällen außerhalb dieses Zeitraums hat der Hauptschiedsrichter einen Zusatzbericht an den DEB zu erstellen.

Es wird auf 1.29 hingewiesen.

1.3.3 Spielregeln:

Grundlage ist die SpO des DEB sowie die offiziellen Regeln der IIHF 2023/2024.

1.3.4 Doppellizenz/Förderlizenz:

In Frauen-Bundesligamannschaften dürfen Frauen/Mädchen der Altersklassen Senioren (wenn der Stammverein nicht selber mit einer Mannschaft an einem Frauenspielbetrieb teilnimmt), U 20 und U17 für die ein anderer Verein (Stammverein) die gültige Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der zuständige Verband hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Die Förder-/Doppellizenz kann gemäß der Wechselzeiten SPO Art. 55 einmal pro Wettkampfsaison gewechselt werden. Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB teilnimmt und
- sofern bei Mädchen der Altersklasse U 17 zusätzlich die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.3.7 vorliegen und
- sofern die Spielerin nicht unter die Beschränkung gem. Art. 60 Ziff. 2 SpO fällt.

Es werden vom zuständigen Verband nur noch Förder-/Doppellizenzen mit Lichtbild ausgestellt. Mit jeder Erteilung einer Förder-/Doppellizenz wird eine Ausstellungsgebühr gemäß der DEB GO VII Ziff.3 für den Doppellizenzclub in Rechnung gestellt.

Bei Terminüberschneidungen hat stets der Stammverein das Vorrecht, die Spielerin einzusetzen, es sei denn, er hat schriftlich auf sein Einsatzvorrecht verzichtet.

Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten. Ebenso sind beide Vereine gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren oder Einschränkungen zu überprüfen. Da eine Sperre von Förderlizenz-/Doppellizenzspielerinnen im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein für den Einsatz/Nichteinsatz einer Spielerin mit Förder-/Doppellizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziff. 5. SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet.

Seniorenspielerinnen dürfen an einem Kalendertag nur für einen Verein spielen. Ein Verstoß steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich. Spieleinsätze von Backup Torwarten, die laut Spielbericht nicht aktiv gespielt haben, werden nicht als Spieleinsatz im Sinne dieser Regel gewertet. Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb der Frauen-Bundesliga.

Alle Spielerinnen mit Förder-/Doppellizenz müssen aus versicherungstechnischen Gründen Mitglied sowohl bei ihrem Stammverein als auch bei dem Verein sein, für den sie eine Förder-/Doppellizenz erhalten haben.

1.3.5 Transferkartenpflichtige Spielerinnen:

Gemäß Art. 60 Ziff. 2 SpO wird festgelegt, dass in Frauen-Mannschaften **bis zu zwei** transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden dürfen.

1.3.6 In den letzten 5 Spielminuten (ab Spielzeit 55.00 Minuten) und in der Verlängerung/ Penaltyschießen kann eine Vermessung - des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände - gem. IIHF-Regel 10.5/12.2 nicht mehr beantragt werden.

1.3.7 In Frauen-Mannschaften dürfen Frauen, Mädchen der U20 und U17 Altersklassen eingesetzt werden.

Darüber hinaus dürfen Mädchen der Altersklasse U17 eingesetzt werden, sofern die Ligenleitung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- a) sofern die Spielerin bereits vor der Wettkampf-Saison des Vorjahres mit einer dieser, Regelung entsprechenden Sondergenehmigung des DEB am Meisterschaftsspielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilgenommen hat.
- b) Andernfalls ist eine Erklärung eines Arztes, der Erziehungsberechtigten, des Vereins-Trainers und des Vereins vorzulegen, welche bescheinigen, dass die Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilzunehmen.

Die Erteilung einer solchen Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des DEB, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

1.3.8 Sondermaßnahmen und Erlasse:

Die Ligenleitung ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom Deutschen-Eishockey-Bund e.V. Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden.

Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von eventuellen Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

1.3.9 Eine Spielerin nimmt an einem Spiel teil, wenn sie auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführt und nicht gestrichen ist. Die Teilnahme einer Torhüterin ergibt sich aus den Eintragungen im Spielbericht. Torhüterinnen, die im Spielbericht als solche gekennzeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen während des Spieles als Feldspielerinnen eingesetzt werden.

1.3.10 Sportgruß/Verabschiedung:

Der Sportgruß der Kapitäninnen vor und die Verabschiedung der Mannschaften nach dem Spiel finden gemäß Art. 48 SpO statt.

- 1.3.11 Abweichungen vom IIHF Regelbuch: Coach´s Challenge, Video Review sowie Match-Penalties:
Die Coach´s Challenge gemäß IIHF Regel 38 sowie die Video Review von großen Strafen gemäß IIHF Regel 37 werden im DFEL-Spielbetrieb nicht angewandt.

Entgegen dem neuen IIHF Regelbuch 2023/2024 werden im DFEL-Spielbetrieb weiterhin die sogenannten Match-Penalties (Matchstrafen) ausgesprochen. Es wird auf Ziffer 8 dieser Durchführungsbestimmungen hingewiesen.

- 1.3.12 Abweichende Spielregeln:
Soweit es die IIHF Regel 46.1. betrifft, kann gegen zwei „willige Kämpferinnen“ eine Große Strafe verhängt werden ohne zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe (1.26.4).

1.4 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:

- 1.4.1 Vereine der Frauenbundesliga Saison 2023/2024, die am Spielbetrieb Saison 2024/2025 teilnehmen wollen, müssen sich zur Teilnahme bis spätestens zum **31.05.2024** bei der DEB-Ligenverwaltung eingehend bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung ist im Übrigen die sportliche Qualifikation.

Vereine im LEV/EHV-Spielbetrieb, die sich sportlich für die Frauen-Bundesliga 2024/2025 qualifiziert haben, müssen sich bis spätestens **01.03.2024** bei der DEB-Ligenverwaltung eingehend bewerben.

Voraussetzung für die Bewerbung ist im Übrigen die Meldung durch den federführenden LEV / EHV (Art. 21 SpO).

Vereine, die sich nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb beworben haben, werden nicht zugelassen.

- 1.4.2 Für die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb 2024/2025, können vom DEB Ausführungsbestimmungen erlassen und Auflagen festgesetzt werden. Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte sportliche, technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere die Hinterlegung von Kautionen oder die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern. Des Weiteren kann die Zulassung durch ein vom DEB durchgeführtes Zulassungsverfahren überprüft werden.

Außerdem kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

Für die Zulassung ist eine **Mindestkaution in Höhe von € 1500,-** auf dem Konto des DEB e.V., bei der Raiffeisenbank München-Süd eG IBAN: DE15 7016 9466 0000 9176 80, zu hinterlegen.

- 1.4.3 Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im DEB e.V. erforderlich. Zur Erlangung der Mitgliedschaft wird auf § 9 DEB Satzung verwiesen.

- 1.4.4 Mit der Bewerbung sind ein vollständiger Registerauszug, nicht älter als sechs Wochen, eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbestätigung des zuständigen Finanzamtes sowie das vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnete Formblatt „Unterschriftsvollmacht“ abzugeben. Weitere Unterlagen/Nachweise können vom Deutschen Eishockey Bund e.V – falls erforderlich- angefordert werden.

- 1.4.5 Jede Mannschaft muss von einem lizenzierten Trainer*in bzw. Fachübungsleiter*in tatsächlich trainiert und auch gecoacht werden. Die Benennung dieses lizenzierten Trainers bzw. Fachübungsleiters ist **Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb**, sie muss spätestens mit der Mannschaftsmeldung gem. Ziff. 1.7.1 erfolgen.

1.5 Zurückziehen einer Mannschaft:

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach.

1.6. Spieltermine:

- 1.6.1 Die Spieltermine werden von der Ligenleitung verbindlich festgelegt. Sie werden als Terminpläne veröffentlicht und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.
- 1.6.2 Der Spielbeginn aller Frauen-Spiele ist im Fall von Doppelspieltagen an Samstagen frühestens um 14:00 Uhr und spätestens um 20:00 Uhr, an Sonntagen frühestens 11:00 Uhr und spätestens um 16:00 Uhr bei Gegnern mit einer Anreise von über 350 km, für alle anderen frühestens an Samstagen 12:00 Uhr und spätestens um 20:00 Uhr und an Sonntagen spätestens um 18:30 Uhr. Minimale Abweichungen +/- 60 Minuten der Spielzeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
Zwischen den Anspielzeiten von 2 Frauen-Spielen einer Mannschaft müssen im Idealfall mindestens 14 Stunden Pause liegen.
Bei Einzelspieltagen ist der Spielbeginn an Samstagen frühestens um 14:00 Uhr und spätestens um 20:00 Uhr und an Sonntagen frühestens um 10:00 Uhr und spätestens um 18:30 Uhr.
Mit Einverständnis des jeweiligen Spielgegners können andere Termine, als vorstehend vorgeschrieben, vereinbart werden, sofern die Ligenleitung zustimmt.
- 1.6.3 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und schriftlicher Genehmigung der Ligenleitung vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Als Spielverlegung gilt auch eine Änderung der Anspielzeit an dem in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden.
Auf Art.38 DEB-SpO wird hingewiesen.

Eine Spielabsage kann nur durch die Ligenleitung vorgenommen werden, diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei vorliegenden Gründen für eine Spielabsage, sind diese sofort nach deren Bekanntwerden der Ligenleitung und dem Spielgegner telefonisch mitzuteilen. Ferner sind die Gründe für eine Spielabsage schriftlich zu formulieren und an die Ligenleitung zu übermitteln.

Sollte es absehbar sein, dass ausgefallene Spiele nicht mehr angesetzt werden können, so werden die Spiele analog des Spielplans in der definierten Reihenfolge angesetzt.

- 1.6.4 Kann ein Meisterschaftsspiel auf Grund Höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, so muss es nachgeholt werden.
- 1.6.5 Die Bearbeitung eines Antrags auf Spielverlegung sowie eine Terminfestsetzung sind gebührenpflichtig (Ziff. XVI.1 GO)!
- 1.6.6 Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist.
Sofern eine Mindestanzahl von 7 Feldspielerinnen und 1 Torhüterin anwesend ist, muss ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielerinnen in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.

1.7. Mannschafts- und Trainermeldungen / Mindestantrittsstärke:

- 1.7.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spielerinnen (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft müssen spätestens 4 Wochen im Rahmen einer erstmaligen Kadermeldung vor dem jeweiligen Rundenbeginn im elektronischen Programm **Gamepitch** gemeldet werden.

Spielerinnen, die für eine Ib-Mannschaft im LEV-Spielbetrieb gemeldet sind, können eingesetzt werden, sofern vor dem ersten Einsatz eine entsprechende Meldung über Gamepitch erfolgt und keine Einsatzbeschränkungen bestehen.

Für den weiteren Einsatz solcher Spielerinnen in der Ib-Mannschaft sowie ein evtl. „Festspielen“ in der 1. Mannschaft gelten die Regelungen des jeweiligen LEV/EHV.

1.7.2 Bei der Mannschaftsmeldung ist die Mindeststärke von 13 Spielerinnen + 2 Torwartinnen zu erfüllen, davon müssen 13 Spielerinnen + 1 Torwart einen Spielerpass (keine Förder-/Doppellizenz) für den spielberechtigten Verein haben.

1.7.3 In der Mannschaftsmeldung, die über das Gamepitch-Portal vorgenommen werden muss, sind der verantwortliche Mannschaftsführer und der verantwortliche Trainer/Fachübungsleiter zu benennen

Werden Trainer/Fachübungsleiter regelmäßig eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 7 Tage nach dem ersten Einsatz vorzunehmen.

1.7.4 Die Mindestantrittsstärke für die Frauen-Bundesliga beträgt 10 Feldspielerinnen + 1 Torhüterin.

1.8. Gleitender Auf- und Abstieg:

1.8.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

Mannschaften, die - obwohl dafür qualifiziert - nicht an Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in Betracht.

1.8.2 Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten) sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

1.9 Rangfolge bei gleitendem Auf- oder Abstieg:

Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden. Werden solche Runden in mehreren Gruppen ausgespielt, so werden zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen Platzierungsspiele (Hin- und Rückspiel) durchgeführt. Das erste Heimrecht hat der nach Punkten - bei gleicher Punktzahl der nach Tordifferenz - schlechter platzierte Verein. Diese Spiele finden am der Beendigung der Gruppenspiele folgenden Wochenende statt. Über Ausnahmen entscheidet die Ligenleitung.

Sind beide Mannschaften nach dem zweiten Spiel punkt- und torgleich, wird dieses Spiel um 1 x 5 Minuten verlängert. Fällt in der Verlängerung ein Tor, ist das Spiel beendet (Sudden Victory). Fällt in der Verlängerung kein Tor, erfolgt ein Penaltyschießen gem. den Bestimmungen der beigefügten Anlage.

Verzichtet einer der Vereine auf eine Durchführung der Platzierungsspiele, gilt(gelten) der(die) andere(n) Verein(e) als besser platziert. Verzichten alle Vereine auf die Durchführung der Platzierungsspiele, ergibt sich die Reihenfolge aus dem Punktverhältnis (Quotient) der jeweiligen Qualifikationsgruppen. Bei gleichem Punktverhältnis gilt das bessere Torverhältnis (Quotient).

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einverständnis -mit Zustimmung der Ligenleitung - abgewichen werden.

1.10 Spielerbänke/Platzaufbau:

1.10.1 Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse, der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle sowie der Schutzvorrichtungen. Der Eingang von den Mannschaftsbänken zur Eisfläche muss in der neutralen Zone erfolgen. Die beiden Spielerbänke müssen baulich voneinander abgetrennt sein.

1.10.2 Die blauen Drittelinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

- 1.10.3 Abweichend von IIHF-Regel 1.3 kann die am unteren Rand der Bande angebrachte 15 bis 25 cm hohe Kickleiste statt in Gelb auch in einer anderen hellen Farbe ausgeführt sein. Bei nächster Gelegenheit muss die Kickleiste in gelber Farbe installiert werden.
- 1.10.4 –bleibt frei–
- 1.10.5 –bleibt frei–
- 1.10.6 Auf den Leitfaden für Spielstätten in den Oberligen sowie DFEL wird hingewiesen.

1.11 **Spieltore:**

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 2 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht zulässig.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbogen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten. Alternativ sind sog. Goal-Pegs zulässig.

1.12 **Signale:**

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. So genannte Sirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden.

Für alle Spiele sollte die auf der Stadionuhr angezeigte Spielzeit in den Dritteln rückwärts von 20 Min. auf 0 Min. und die Zeit für Strafen rückwärts von den verhängten Minuten auf 0 laufen.

Die elektrische Stadionuhr muss mit mindestens zwei Strafzeit-Anzeigen pro Mannschaft versehen sein.

1.13 **Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:**

- 1.13.1 Jede Mannschaft muss je einen Trikotsatz in dunkler und heller Farbe vorhalten. Das dunkle Spielertrikot ist bei Heimspielen, das helle bei Auswärtsspielen zu tragen. Gibt die Spielkleidung beider Mannschaft Anlass zur Verwechslung hat die Heimmannschaft die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung treffen die Schiedsrichter.
- 1.13.2. Jede Spielerin muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20 - 25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden. Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.
- Die für die einzelnen Spielerinnen zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet eine Spielerin aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.
- 1.13.3 Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jede Spielerin muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.
- 1.13.4 Das Ligenlogo der DFEL auf der Trikotvorderseite (auf einer Brusthälfte oder mittig unterhalb des Kragens) ist verpflichtend. Der Meister der Vorsaison erhält das Recht, das DFEL-Logo in goldener Version zu verwenden, der Hauptrundenmeister das Silberne.

1.14 **Schutzausrüstung:**

- 1.14.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spielerinnen das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 11.8 muss:
- jede Torhüterin eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen
 - Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht.
 - Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
 - Ein festaufliegender Kinnschutz sowie ein Kehlkopfschutz müssen vorhanden sein.
- Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz **NICHT** getragen werden.
Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.
- 1.14.2 Nachwuchs- und Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 9.12 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.
Spielerinnen und Torhüterinnen der Altersklasse U20/U18 und jünger müssen einen Halsschutz tragen. **Der Schutz muss von einem zertifizierten Händler/Ausstatter bezogen werden. An diesem dürfen keine Änderungen (Abschneiden, Verkleinern des Schutzes) vorgenommen werden. Gleichwohl sind selbstgebaute Konstruktionen wie das Zusammenbinden von Stoffen oder Tapes verboten.**
- 1.14.3 bleibt frei
- 1.14.4 Des Weiteren wird auf die entsprechenden Bestimmungen gem. IIHF-Regelbuch hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE-Norm).
- 1.14.5 Der Trainer und die einzelnen Spielerinnen sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren.
- 1.14.6 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.
- 1.14.7 In allen DEB-Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüterin nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor.
Torhüterausrüstungs-Vermessungen können aber stichprobenmäßig von einem DEB-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Coaches vor oder in Ausnahmefällen auch nach den Spielen vorgenommen werden. Bei der stichprobenmäßigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüterinnen aufzufordern, sich mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

1.15 **Eintrittskarten/Zufahrt zum Stadion:**

- 1.15.1 Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel max. 6 Sitzplatzkarten ohne Entgelt zu.
- 1.15.2 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Schiedsrichter.
- 1.15.3 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Coaches und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt. Sitzplätze für Schiedsrichter-Coaches und Verbandsaufsichtsführende müssen in Höhe der Mittellinie liegen und eine optimale Spielbeobachtung ermöglichen.
- 1.15.4 Mitglieder des DEB-Präsidiums, der DEB-Rechtsorgane sowie die Bundestrainer und die in den Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Person.
- 1.15.5 LEV/EHV- und DEB-Schiedsrichter erhalten aus Schulungsgründen eine Stehplatzkarte ohne Entgelt, wenn diese fünf Tage im Voraus bestellt wird.
Der gültige Schiedsrichterausweis ist vorzulegen.

- 1.15.6 Der Gastmannschaft, Schiedsrichter-Coaches sowie der Ligenleitung ist auf Anfrage ein Parkplatz in direkter Nähe des jeweiligen Stadions unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Den eingeteilten Schiedsrichtern müssen bei jedem Heimspiel ohne vorheriger Anfrage kostenfreie Parkplätze **direkt am Stadion** freigehalten werden.

1.16 Offizielle Verkehrsmittel:

- 1.16.1. Flugzeug
1.16.2. Bahn
1.16.3. Bus mit Fahrtschreiber
Des Weiteren wird auf Art. 36 DEB-SpO hingewiesen

1.17 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:

- 1.17.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung des Leiter Spielbetrieb zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist der Spielgegner berechtigt, über die DEB-Gerichte Schadenersatz zu fordern (Art. 24 Ziff.6 DEB-SpO).

Diese Regelung gilt auch, wenn ein wegen „höherer Gewalt“ abgesagtes Spiel bei fehlendem Nachweis der „höheren Gewalt“ gewertet werden muss. Eine in diesem Fall aus Schadensminderungsgründen erfolgte Spielabsage durch die Ligenleitung stellt keine Genehmigung dar.

- 1.17.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten ab offizielltem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Es wird ausdrücklich auf Art. 36 Ziff. 3 DEB-SpO hingewiesen, demzufolge sind Reisen so zu planen, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen. Bei den Verkehrsmitteln gem. 1.16.1 und 1.16.2 gilt der offizielle Flug- bzw. Fahrplan, bei Verkehrsmitteln gem. 1.16.3 wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 65 km/h unterstellt. Kann der Nachweis dieser Reiseplanung nicht geführt werden, wird ein Verschulden für die Verspätung unwiderlegbar vermutet.

Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die Schiedsrichter.

Unbeschadet dessen wird ausdrücklich auf Art. 36 Ziff. 3 Satz 2 SpO hingewiesen, wonach Reisen so zu planen sind, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn am Spielort eintreffen.

1.18 Spielberichte:

Der vorläufige Spielbericht, die Mannschaftsmeldungen sowie die offizielle Mannschaftsaufstellung sind einheitlich über das elektronische Spielberichtsprogramm zu erfassen.

Eventuell erforderliche Zusatzmeldungen werden ebenfalls im elektronischen Spielberichtsprogramm erfasst und den Schiedsrichtern sowie Mannschaftsführern vorgelegt.

Falsche Angaben auf den Spielberichten gehen zu Lasten der Clubs, auch wenn sie von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden.

Die gem. Art. 47 SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.

1.18.1 Abgabe der offiziellen Mannschaftsmeldung:

Die Abgabe der offiziellen **Mannschaftsmeldung** wird wie folgt geregelt:

- bis 70 Minuten vor Spielbeginn: Abgabe/Freigabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsmeldung sowie der Starting Six durch die Mannschaftsleiter des Gastclubs (beim Punktrichter) **online**.
- bis 60 Minuten vor Spielbeginn: Abgabe/Freigabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsmeldung sowie der Starting Six durch die Mannschaftsleiter des Heimclubs (beim Punktrichter) **online**.
- bis 45 Minuten vor Spielbeginn: Upload des vorläufigen Spielberichtes, der offiziellen Mannschaftsaufstellung durch den Punktrichter

1.18.2 Der Heimverein hat eine vollständige Statistikerfassung durchzuführen. Neben den üblichen Statistiken wie Torschützen, Assistenten etc. müssen Plus/Minus Statistiken sowie Schüsse pro Spielerin vollständig erfasst werden. Bully-Statistiken sind ausgeschlossen. Eine Erfassung der Schüsse über egrep-Advanced ist erwünscht.

Der Deutsche Eishockey Bund unterstützt das Off-Ice Team mit Schulungsunterlagen.

1.18.3 Der digitale Spielbericht muss bis zu 45 Minuten vor Spielbeginn online auf www.deb-online.live veröffentlicht sein (F4-Upload).

1.18.4 Nachträgliche Änderungen am Spielbericht sind bei Spielen am Wochenende (Freitag bis Sonntag) nur möglich, wenn ein **schriftlicher** Antrag beim DEB am darauffolgenden Montag bis 12:00 Uhr mittags und bei Spielen unter der Woche (z.B. Dienstag) am darauffolgenden Werktag bis 12:00 Uhr mittags eingereicht wird.

1.19 Ärztlicher Dienst:

1.19.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen ärztliche bzw. entsprechende Unfallhilfe bereitsteht.

Er hat den Transport – mit Hilfe eines anwesenden Rettungswagens -von verletzten Spielern, Offiziellen oder Zuschauern zum Arzt bzw. Krankenhaus zu gewährleisten.

Der Veranstalter hat für ausreichendes Ordnungspersonal sowie einen reibungslosen Zu- und Abgang der Mannschaften, Schiedsrichter und Offiziellen (von und zu den Kabinen und den Transportmitteln) zu sorgen.

1.19.2 Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transports oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem die verletzte Spielerin angehört.

1.19.3 Der Heimverein haftet dafür, dass ein Arzt bzw. die Sanitäter anwesend sind.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt bzw. der Sanitäter nicht mehr anwesend sind, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab 30 Minuten vor Spielbeginn bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen Arzt oder Sanitäter zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen und gegen das Heimteam gewertet. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in allen solchen Fällen zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.

1.20 Ausweispflicht für Trainer:

Eine gültige Trainer Lizenz (mindestens B-Lizenz), eine gültige Gastlizenz oder eine entsprechende vom DEB ausgestellte Ausnahmegenehmigung ist gem. Art. 23 Ziff. 4.4 SpO für den Einsatz als Trainer erforderlich.

Der Trainer hat vor Spielbeginn auf der offiziellen Mannschaftsaufstellung mit Angabe seiner Lizenznummer nicht mehr zu unterschreiben.

Hinweis: Art. 28 Ziff. 8 SpO (Sperre nach Spieldauerdisziplinarstrafen für Trainer und Teamoffizielle) wird angewandt.

1.21 Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:

1.21.1 Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Dreittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen. Die Warmlaufzeit kann wegen einer verspäteten Anreise der Gastmannschaft o.ä. einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.

Die Gastmannschaft muss ab 90 Minuten (in Playoff-Spielen 120 Minuten) vor Spielbeginn Zugang zu der ihr zugeteilten Umkleidekabine haben.

1.21.2 Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen 18 Minuten. Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Drittelbeginn die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen. Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenleitung, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Dreittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

Nach den Pausen darf das Eis - außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank - nur von den Spielerinnen betreten werden, die das Spieldrittel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen.

Die Schiedsrichter können den getrennten Zugang/Abgang der Mannschaften zu/von der Eisfläche anordnen.

1.22 Verlängerung / Penaltyschießen:

1.22.1 In der Meisterschaftsrunde wird im Fall des Unentschiedens nach Ende der regulären Spielzeit eine Verlängerung für die Dauer von 5 Minuten bzw. bis zum nächsten gültigen Tor durchgeführt. Es wird keine Pause eingelegt. Eine Eiserneruerung findet nicht statt, die Seiten werden nicht gewechselt. Beide Teams spielen mit 3 gegen 3 Feldspielern plus Torhüter, soweit nicht laufende Strafen aus der regulären Spielzeit bestehen.

1.22.2 Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, erfolgt unverzüglich, ohne Seitenwechsel und **ohne Eisbereitung (kein „trocken Abziehen“!)** ein Penaltyschießen gemäß den als Anlage beigefügten Bestimmungen.

1.23 Lautsprecherdurchsagen:

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Werbedurchsagen dürfen nur in den Dreittelpausen durchgeführt werden.

Alle anderen Durchsagen - insbesondere die Angaben der Schiedsrichter - müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation durchgeführt werden. Dies gilt auch für evtl. Musikeinspielungen.

Während das Spiel läuft, bei Team Auszeiten und wenn eine verletzte Spielerin während einer Spielunterbrechung auf dem Eis liegt, dürfen keine Musikeinspielungen durchgeführt werden.

Bei der namentlichen Vorstellung der Schiedsrichter vor Spielbeginn ist folgender Wortlaut zu übernehmen: „Für dieses Spiel wurden vom DEB eingeteilt, als HSR Herr X, als LSR die Herren Y und Z.“ Analog bei Spielen im Vier- oder Zwei-Mann-System.

1.24 **Doping:**

Es wird ausdrücklich auf Art. 62 DEB-SpO und die aktuell gültige Anti-Doping-Ordnung (Als ADO des DEB gilt der jeweils gültige Anti-Doping-Code der NADA – einsehbar unter: <http://www.nada.de>) - der Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen. Ferner wird auf § 8 der DEB-Satzung sowie die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung – einsehbar unter: <http://www.dis-arb.de/sport/default.html> - die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen. Jede Athletin ist verpflichtet, sich selbständig mit Hilfe des angebotenen Informationsmaterials auf der NADA Homepage zu informieren.

Die **Athleten-sowie Schiedsvereinbarungen** **müssen** für Spieler und Spielerinnen ab 16 Jahre, die in der Frauen-Bundesliga (DFEL) sowie in den Oberligen eingesetzt werden, im Original postalisch an den Deutschen Eishockey Bund **einmalig** vor dem ersten Einsatz im Meisterschaftsspielbetrieb eingesendet werden.

1.25 **Ergebnisdienst:**

1.25.1 Durch den Einsatz des elektronischen Spielberichtssystems entfallen sowohl die tel. Bekanntgabe der Drittelergebnisse als auch das Faxen des Spielberichts nach Spielende an Ergebnisdienst und Ligenverwaltung. Um die Übermittlung des Spielberichts per Mail (Scan) an die Ligenverwaltung lediglich für den Fall gebeten, dass aufgrund technischer Probleme (z.B. Ausfall Internetverbindung) eine elektronische Übertragung des Spielberichts nicht zustande kommt.

1.25.2 Jeder an der Frauen-Bundesliga teilnehmende Verein hat eine Kostenbeteiligung am elektronischen Spielberichtsprogramm in Höhe von 70,00 € an den DEB, nach entsprechender Rechnungsstellung, zu entrichten.

1.26 **Titel und Preise:**

Die Meister der in § 6 DEB-Satzung genannten Spielklassen werden vom DEB ermittelt. Die Meister der Spielklassen des DEB tragen jeweils die für ihre Spielklasse genannte Bezeichnung als Titel „Deutscher Eishockey-Meister der“. (siehe Art. 22 DEB-SpO) Ehrungen werden von der Ligenleitung sowie Mitgliedern des DEB Präsidiums vorgenommen.

1.27 **Filmaufnahmen:**

Jeder Verein ist verpflichtet, jedes seiner Heimspiele in angemessener Qualität **in einem Livestream** aufzuzeichnen und das Filmmaterial dem Gegner nach dem Spiel zeitnah zur Verfügung zu stellen. Das Gästeteam kann entweder dem Heimverein vor Beginn des Spiels einen USB-Stick mit ausreichender Speicherkapazität aushändigen oder das Filmmaterial anschließend nach dem Spiel durchgeführten Upload durch die Heimmannschaft über die Videoplattform abrufen.

Die Filmaufnahmen sind nach den Spielen zum darauffolgenden Montag bis 12:00 Uhr mittags und bei Spielen unter der Woche (z.B. Dienstag) am darauffolgenden Werktag bis 12:00 Uhr mittags auf die Videoplattform des Deutschen Eishockey Bundes hochzuladen.

Auf XVI. Sonstige Gebühren/Kosten der Gebührenordnung (fehlender Videoupload) wird hingewiesen.

1.28 **Starting Six:**

Spätestens 2 Minuten vor Spielbeginn:

Die Spielerinnen und Torhüterinnen der „Starting Six“ beider Teams nehmen, **mit dem Helm in der Hand**, an ihrer blauen Linie Aufstellung. Die restlichen Spielerinnen nehmen währenddessen auf den Spielerbänken Platz. Die Schiedsrichter halten sich im Schiedsrichterkreis auf.

Im Anschluss wird zuerst die Anfangsformation des Gast-Teams (zunächst 2 Verteidigerinnen, dann 3 Stürmerinnen, zum Schluss die Torhüterinnen) nacheinander durch den Stadionsprecher vorgestellt. Die Vorstellung hat neutral und ohne Provokation zu erfolgen – die Erwähnung von Strafzeiten, Sperren, etc. ist untersagt. In gleicher Weise folgt im Anschluss die Vorstellung des Heim-Teams.

Die Spielerinnen behalten den Helm solange in der Hand und verbleiben in der Aufstellung an der blauen Linie, bis die Torhüterin des Heim-Teams vorgestellt worden ist.

1.29 Strafenregistrierung:

1.29.1 Handhabung von Disziplinarstrafen / persönlichen Strafen:

Erhält eine Spielerin während einer aktuell gespielten Runde die dritte Disziplinarstrafe (10´ Minuten-Strafe), so ist diese in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die sechste, neunte usw. Disziplinarstrafe. Erhält eine Spielerin in den Playoffs die zweite Disziplinarstrafe, so ist sie in dem darauffolgenden Playoffspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die vierte, sechste, usw. Disziplinarstrafe.

1.29.2 Handhabung von alleinstehenden 5-Minuten Strafen / persönlichen Strafen:

Ausgesprochene, alleinstehende 5-Minuten Strafen werden zusammengezählt. Erhält eine Spielerin während einer aktuell gespielten Runde die dritte 5´ Minuten-Strafe, so ist sie in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die sechste, neunte usw. 5 Minuten-Strafe.

Erhält eine Spielerin in den Playoffs die zweite 5´ Minuten-Strafe, so ist sie in dem darauffolgenden Playoffspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die vierte, sechste, usw. 5 Minuten-Strafe.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausgesprochene, alleinstehende 5-Minuten Strafen wegen „Fightings“ (gemäß 1.29.4) nicht in die Aufzählung miteinfließen. Diese werden separat gesammelt.

Erhält eine Spielerin somit während einer aktuell gespielten Runde die zweite 5-Minuten-Strafe wegen Fightings, so ist sie in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die vierte, fünfte sechste usw., 5-Minuten Strafe.

1.29.3 Allgemeine Handhabung von Spelausschlüssen:

Nach Abschluss der Hauptrunde und der weiterführenden Runde werden alle vorgenannten, nicht verwirkten Strafen gelöscht, es sei denn, im letzten Spiel der Runde wird eine automatische Sperre erwirkt. Diese ist dann im ersten Spiel der nächsten Runde zu verbüßen.

Ist eine Spielerin gemäß Art.28 Ziff. 4.DEB-SpO für ein folgendes Meisterschaftsspiel gesperrt, ist sie auch für alle Spiele in anderen Alters- und/oder Spielklassen an diesem Spieltag gesperrt. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Club für den Einsatz/Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich.

Erhält in einer Wettkampf-Saison eine Spielerin in Freundschaftsspielen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist sie in dem darauffolgenden Freundschafts/Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt (gültig ab 09.10.2021!). Spieldauerdisziplinarstrafen werden nicht in eine neue Wettkampfsaison mitgenommen.

1.29.4 Sonderregelung IIHF Regel 46: Fighting:

Entgegen IIHF Regel 46, die bei einem Faustkampf eine automatische Spieldauerdisziplinarstrafe vorsieht, können die Schiedsrichter in ihrem Ermessen nach vorgegebenen Parametern von einer Spieldauerdisziplinarstrafe absehen und eine einzelne 5 Minuten Strafe aussprechen.

1.29.5 Generierung von automatischen Spieldauerdisziplinarstrafen während eines Spiels:

Automatische Spieldauerdisziplinarstrafen während eines Spiels werden wie folgt generiert:

Zweite 5´ Minuten-Strafe in einem Spiel -> Automatische Spieldauerdisziplinarstrafe

Zweite 10´ Minuten-Strafe in einem Spiel -> Automatische Spieldauerdisziplinarstrafe

5´ + 10´ Minuten-Strafe in einem Spiel -> Keine automatische Spieldauerdisziplinarstrafe

2. SCHIEDSRICHTER-BESTIMMUNGEN:

2.1 Allgemeines:

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 1.2 genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schiedsrichter werden für alle Spiele von der Abteilung Schiedsrichterwesen eingeteilt.

Es wird grundsätzlich das 3-Mann-System angewendet, in Ausnahmefällen das 2-Mann-System, in der Playoff-Finalserie das 4-Mann-System.

2.2 Schiedsrichter-Gebühren:

Die Höhe der Schiedsrichter-Gebühren und weitere Regelungen zur Abrechnung wird in den vom DEB-Präsidium zu erlassenden Schiedsrichter-Gebühren-Durchführungsbestimmungen für die Saison 2023/2024 festgelegt.

Sollten Übernachtungen erforderlich sein, muss dies von der Ligenleitung oder von der Abteilung Schiedsrichterwesen genehmigt werden.

2.3 Spielberichte:

Die Schiedsrichter haben darauf zu achten, dass vor Spielbeginn in der Startformation der Start-Torhüter sowie die restlichen 5 Feldspielerinnen auf dem Spielbericht gekennzeichnet sind.

2.4 Schiedsrichter-Raum:

Der Schiedsrichter-Raum darf während der Spiele ausschließlich von den Schiedsrichtern benutzt werden.

2.5 Schiedsrichtereinteilungen werden frühestens 12 Stunden vor dem jeweiligen Spielbeginn unter <https://easyref.morawa.digital/> veröffentlicht

2.6 -bleibt frei-

2.7 -bleibt frei-

3. WERBEBESTIMMUNGEN:

Die gemäß Art. 6 DEB SpO erlassenen Richtlinien sind der DEB Homepage zu entnehmen.

4. **FRAUEN-BUNDESLIGA:**

4.1 **Teilnehmer und Spielorte:**

EC Bergkamener Bären	Bergkamen
Eisbären Juniors Berlin	Berlin-Hohenschönhausen
ECDC Memmingen Indians	Memmingen
ESC Planegg-Würmtal	Miesbach
EKU Mannheim	Mannheim
ERC Ingolstadt	Ingolstadt
Amsterdam Tigers	Amsterdam/Alkmaar

4.2 **Spielmodus:**

- 4.2.1 Die Teilnehmer spielen eine Hauptrunde (Doppelrunde), die in der Zeit vom 23.09.2023 bis zum 25.02.2024 ausgetragen wird. Die Platzierten 1-4 ermitteln im Play-Off Modus (Halbfinale und Finale) den deutschen Frauen-Bundesliga-Meister.

Play-Off-Termine

Halbfinale (best of five)	1. : 4. und 2. : 3.	02.03. - 12.03.2024
Finale (best of five)	Sieger der beiden Halbfinals	16.03. – 30.03.2024

Im Halbfinale findet Spiel 1, Spiel 3 und Spiel 5 (falls erforderlich) beim jeweils Besserplatzierten der Abschlusstabelle statt, die Spiele 2 und 4 (falls erforderlich) beim Schlechter platzierten statt. Beträgt die Entfernung zwischen beiden Teams (Googlemaps Stadion zu Stadion) mehr als 250km finden Spiel 1, 2 und 5 (falls erforderlich) beim jeweils Besserplatzierten der Abschlusstabelle statt, die Spiele 3 und 4 (falls erforderlich) beim Schlechter platzierten statt.

Im Finale findet Spiel 1, Spiel 3 und Spiel 5 (falls erforderlich) beim jeweils Besserplatzierten der Abschlusstabelle statt, die Spiele 2 und 4 finden (falls erforderlich) beim Schlechter platzierten statt. Beträgt die Entfernung zwischen beiden Teams (Googlemaps Stadion zu Stadion) mehr als 250km finden Spiel 1, 2 und 5 (falls erforderlich) beim jeweils Besserplatzierten der Abschlusstabelle statt, die Spiele 3 und 4 (falls erforderlich) beim Schlechter platzierten statt.

Halbfinale 1: 02.03.2024	Halbfinale 2: 03.03.2024	Halbfinale 3: 09.03.2024
Halbfinale 4: 10.03.2024	Halbfinale 5: 12/13.03.2024	
Finale 1: 16.03.2024	Finale 2: 17.03.2024	Finale 3: 23.03.2024
Finale 4: 24.03.2024	Finale 5: 30.03.2024	

Der Sieger der Play-Off Final Serie ist Deutscher Meister.

Round-Robin-Termine

Die Round-Robin-Runde (Einfachrunde) entfällt ersatzlos.

- 4.2.2 Die Ziffer 1.6 (Spieltermine) der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb gilt fort, Ziffer 1.6.3 wird um folgenden Absatz ergänzt: Für den Fall, dass ein Spiel am vorgegebenen Datum aufgrund ordnungsrechtlicher Anordnungen oder einer anderweitigen Großveranstaltung nicht stattfinden / ausgetragen werden kann, setzt die Ligenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen einen neuen Termin fest.

4.3 **Play-Off-Runden:**

- 4.3.1 Verschuldet eine Mannschaft oder ein Verein einen Spielabbruch in Play-Off-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren (gem. Art. 24 Ziff. 5. DEB-SpO) und der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels. Die Play-Off-Runde/Serie wird jedoch fortgesetzt.

5. **PUNKTWERTUNG:**

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, gemäß Art. 23 SpO. Sofern nicht alle angesetzten Spiele– aus welchen Gründen auch immer- nicht durchgeführt werden, erfolgt die Feststellung der amtlichen Tabelle anhand der Quotienten-Regelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Sportgericht gewerteten Spiele.

Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Reihung der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Bei Quotientengleichheit zweier Mannschaften werden die Kriterien gemäß Spielordnung angewendet.

5.2 -entfällt-

5.3 Spielwertung:

Gemäß Art.24 Ziff.5 SpO erfolgt die Wertung mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet. Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Vereine mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

6. **Aufstieg zur Frauen-Bundesliga zur Saison 2024/2025:**

6.1 Aufstiegsspiele:

6.1.1 Der Aufsteiger zur Frauen-Bundesliga wird in einem Hin-und Rückspiel zwischen dem bestplatzierten aufstiegsberechtigten deutschen Teilnehmer der 2. Liga Nord und dem der Landesliga Bayern (2.Liga Süd) ermittelt.

Über das erste Heimrecht wird seitens der Ligenleitung nach Bekanntgabe möglicher Spieltermine (Eiszeiten) durch die Teilnehmer entschieden.

Weisen beide Mannschaften nach Hin- und Rückspiel die gleiche Punktzahl sowie das gleiche Torverhältnis aus, so wird der Sieger durch Verlängerung/Penaltyschießen gem. Ziff. 1.22 ermittelt.

Termine: tbd

6.2 Der Sieger aus Ziff. 6.1.1 ist sportlich für die Frauen-Bundesliga Saison 2024/2025 qualifiziert. Veranstalter/Ausrichter der Spiele gem. Ziff. 6. ist der Deutsche Eishockey-Bund e.V.

7. **- entfällt -**

8. **Aussprechen von großen Strafen plus Spieldauerdisziplinarstrafen / Matchstrafen:**

MATCHSTRAFE:

Eine Matchstrafe wird gegen jeden Spieler verhängt, der ein körperliches Vergehen begeht und den gegnerischen Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach dem Ermessen des Schiedsrichters nicht ausreichend geahndet werden kann:

(I) durch die Verhängung einer Großen Strafe;

(II) oder durch die Verhängung einer Kleinen oder einer doppelten Kleinen Strafe, wenn das angezeigte körperliche Vergehen nicht die Möglichkeit einer Großen Strafe vorsieht.

Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Verletzung oder der Versuch, den Gegenspieler absichtlich zu verletzen, führt nicht automatisch zu einer Matchstrafe, kann aber als Indiz dafür herangezogen werden, ob die rücksichtslose Gefährdung schwer genug ist, um eine Matchstrafe zu verhängen. Das hier dargelegte körperliche Vergehen kann Ausnahmen oder zusätzliche Kriterien vorsehen.

Eine Matchstrafe zieht die Sperre eines Spielers für den Rest des Spiels nach sich, und

der Verursacher ist unverzüglich in die Umkleidekabine zu beordern.

UNTERZAHL:

Ein Ersatzspieler darf den bestraften Spieler nach Ablauf von fünf (5) Minuten Spielzeit ersetzen. Die Matchstrafe und allfällige Zusatzstrafen werden von einem Spieler (ausgenommen Torhüter) abgesehen, der vom Trainer der fehlbaren Mannschaft durch den Kapitän bestimmt wird und sofort seinen Platz auf der Strafbank einnimmt. Für alle Matchstrafen, unabhängig davon, wann sie verhängt wurden, oder für vorgeschriebene zusätzliche Strafen, werden insgesamt fünfundzwanzig (25) Minuten in den Aufzeichnungen gegen den fehlbaren Spieler verrechnet. Zusätzlich zur Matchstrafe wird der Spieler automatisch für weitere Wettkämpfe gesperrt, bis die zuständigen Behörden über die Angelegenheit entschieden haben.

→ Regel 28 – Ergänzende disziplinarische Maßnahmen.

DISZIPLINARMASSNAHMEN

Ein Spieler, Trainer oder anderes nicht spielendes Teampersonal, das eine Matchstrafe erhält, ist den zuständigen Behörden zu melden, die die volle Befugnis haben, weitere Disziplinarmaßnahmen gegen die bestrafte Person zu verhängen.

→ Regel 28 – Ergänzende disziplinarische Maßnahmen.

41.4. BANDENCHECK - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Wird eine Große Strafe nach dieser Regel verhängt, wird dann eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerischen Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe verhängen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen seinen Gegenspieler durch einen "Bandencheck" rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

42.4. UNERLAUBTER KÖRPERANGRIFF - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Wird eine Große Strafe nach dieser Regel verhängt, wird dann eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerischen Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe verhängen, wenn nach seiner Meinung der Spieler seinen Gegenspieler durch einen "Unerlaubter Körperangriff" rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Ausmaß der Gewalt und der allgemeinen Verwerflichkeit.

43.3. CHECK VON HINTEN - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für "Check von hinten" verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aussprechen, wenn nach seiner Meinung der Spieler seinen Gegenspieler durch "Check von hinten" rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Ausmaß der Heftigkeit und der allgemeinen Verwerflichkeit.

44.3. CHECK GEGEN DAS KNIE - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für "Check gegen das Knie" verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe verhängen, wenn nach seiner Meinung der Spieler seinen Gegenspieler durch "Check gegen das Knie" rücksichtslos gefährdet. Eine solche Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Ausmaß der Heftigkeit und der allgemeinen Verwerflichkeit.

45.4. ELLBOGENCHECK - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Wird eine Große Strafe nach dieser Regel verhängt, wird dann eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerische Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe verhängen, wenn nach seiner Meinung der Spieler seinen Gegenspieler durch einen "Ellbogencheck" rücksichtslos gefährdet. Eine solche Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

46.5. FAUSTKAMPF - GEFÄHRLICHE SCHLÄGE – "SUCKER PUNCHER"

Ein Spieler, der Klebeband oder andere Materialien an den Händen trägt und einen Gegenspieler während einer Auseinandersetzung schneidet oder verletzt, erhält zusätzlich zu allen anderen Strafen, die nach dieser Regel auch für "Faustkampf" verhängt werden, eine Matchstrafe. Eine Matchstrafe wird gegen einen Spieler verhängt, der einen ahnungslosen oder "Unwilligen Kämpfer / Gegenspieler" unerwartet schlägt ("Sucker Punch") und eine Verletzung verursachen könnte.

46.7. FAUSTKAMPF - DRITTER INVOLVIERTER SPIELER

Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe wird nach Ermessen des Schiedsrichters jedem Spieler auferlegt, der als erster in eine bereits laufende Auseinandersetzung eingreift („dritter involvierter Spieler“), außer wenn eine Spieldauer-Disziplinarstrafe oder eine Matchstrafe verhängt wird in der ursprünglichen Auseinandersetzung. Diese Regel gilt für Spieler, die sich entscheiden, in dieselbe oder andere „Streitigkeiten“ während derselben Spielunterbruchs einzugreifen. Diese Regel gilt generell, wenn ein „Kampf“ stattfindet.

47.3. KOPFSTOSS - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter spricht nach eigenem Ermessen eine Große Strafe für einen Spieler aus, der einem Gegenspieler einen "Kopfstoß" versetzt. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist immer dann auszusprechen, wenn eine Große Strafe für "Kopfstoß" verhängt wird. Disziplinarmaßnahmen Ergänzenden Disziplinarischen Maßnahmen können von den zuständigen Stellen nach eigenem Ermessen angewendet werden.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen seinen Gegenspieler durch "Kopfstoß" rücksichtslos gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalttätigkeit und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

48.3. ILLEGALER CHECK GEGEN DEN KOPF UND NACKENBEREICH - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler seinen Gegenspieler durch einen "Illegalen Check gegen den Kopf und Nackenbereich" rücksichtslos gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalttätigkeit und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

49.3. TRETEN / KICKEN - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter spricht nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aus, wenn ein Spieler einen gegnerischen Spieler "tritt" oder "zu treten versucht". Die Konsequenz für dieses Vergehen ist in jedem Fall eine Matchstrafe, wenn die Regel "Treten" angewendet wird, auch wenn kein Kontakt stattgefunden hat.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

50.3. CHECK MIT DEM KNIE - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Große Strafe gegen einen Spieler aussprechen, der sich eines "Check mit dem Knie" an einem Gegenspieler schuldig gemacht hat, und der den gegnerischen Spieler rücksichtslos so zu Fall bringt, dass er nach Ermessen des Schiedsrichters nicht ausreichend mit einer Kleinen Strafe bestraft werden kann. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für "Check mit dem Knie" verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler seinen Gegenspieler durch einen "Check mit dem Knie" rücksichtslos gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

51.3. ÜBERTRIEBENE HÄRTE - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe gegen einen Torhüter aussprechen, der seinen Blockerhandschuh benutzt, um einen Gegenspieler zu schlagen, wenn die Aktion geeignet war, eine Verletzung des Gegenspielers herbeizuführen.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

52.3. SLEW-FOOTING - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter verhängt nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe, wenn ein Spieler an einem gegnerischen Spieler ein "slew-footing" begeht.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

53.6. WERFEN VON AUSTRÜSTUNGEN - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aussprechen, wenn die Aktion eines Spielers, "einen Stock oder einen anderen Gegenstand" oder ein Teil der Ausrüstung nach einem gegnerischen Spieler, Trainer oder nicht spielendes Mannschaftspersonal wirft, das zu einer Verletzung des Gegenspielers hätte führen können. Anmerkung: Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

56.5. BEHINDERUNG - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Große Strafe gegen einen Spieler verhängen, der sich der "Behinderung" eines Gegenspielers schuldig gemacht hat und den gefoulten Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert wäre.

Eine Große Strafe und eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe nach dieser Regel wird verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerischen Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe verhängen, wenn der Spieler nach Ermessen des Schiedsrichters den Gegenspieler durch eine "Behinderung oder einen Späten Check" rücksichtslos gefährdet. Diese Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

57.4. BEINSTELLEN - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Große Strafe gegen einen Spieler verhängen, der sich des "Beinstellens" eines Gegenspielers schuldig gemacht hat und den gefoulten Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach Auffassung des Schiedsrichters nicht ausreichend mit einer Kleinen Strafe geahndet werden kann.

Eine Große Strafe und eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe nach dieser Regel wird verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerischen Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter verhängt nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe, wenn die Aktion des Spielers nach seiner Auffassung hätte zu einer Verletzung des Gegenspielers führen können. Hinweis: Diese Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

58.3. STOCKENDENSTOSS - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter verhängt nach eigenem Ermessen eine Große Strafe gegen einen Spieler, der einen Gegenspieler mit dem Stockende "stößt". Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für "Stockendenstoß" verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler durch "Stockendenstoß" rücksichtslos gefährdet. Eine solche Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

59.3. CHECK MIT DEM STOCK - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Große Strafe gegen einen Spieler aussprechen, der sich eines "Check mit dem Stock" an einem Gegenspieler schuldig gemacht hat und den gefoulten Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach Auffassung des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert wäre. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für "Check mit dem Stock" verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler durch "Check mit dem Stock" rücksichtslos gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

60.4. HOHER STOCK - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe verhängen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler durch "hohen Stock" rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

61.3. STOCKSCHLAG - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Große Strafe gegen einen Spieler verhängen, der sich eines "Stockschlages" an einem Gegenspieler schuldig gemacht hat und der den gefoulten Spieler rücksichtslos auf eine Art und Weise gefährdet, die nach Auffassung des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert wäre. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für "Stockschlag" verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler rücksichtslos durch einen "Stockschlag" gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

62.3. STOCKSTICH - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter verhängt nach eigenem Ermessen eine Große Strafe gegen einen Spieler, der einen Gegenspieler "aufspießt". Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für "Stockstich" verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler rücksichtslos durch "Stockstich" gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.